

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Wahrung der Schriftform bei meinem Widerspruch, der am 08.03.2023 an die E-Mail Adresse [REDACTED] gesendet wurde, sende ich Ihnen heute den Widerspruch noch ein Mal per Fax.

[REDACTED]

Widerspruch gegen den Gebührenbescheid vom 24.01.2023 mit dem
Kassenzeichen 791561000219

Sehr geehrte Frau Pickardt,

bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 06. März 2023 widerspreche ich dem
Kostenbescheid.

Begründung:

- 1) In Ihrem Schreiben und in dem Gebührenbescheid behaupten Sie, dass das Auskunftersuchen umfangreich war. Diese Behauptung ist unbegründet. Aus dem Antwortschreiben ist nicht erkenntlich, wieso die erteilte Auskunft über den Rahmen einer einfachen Auskunft hinaus geht.
- 2) Ein Teil des Antrags nach dem IFG beinhaltete die rechtsverbindliche Auflage, sollte der Informationszugang gebührenpflichtig sein, dass das Krafftahrtbundesamt dieses vor Gewährung des Informationszugangs mitteilt und die Kosten aufschlüsselt. Das Krafftahrtbundesamt hat dies nachweislich nicht getan. Damit hat es konkludent den Informationszugang als einfaches – und damit gebührenfreies – Auskunftersuchen bewertet.

Eine drei Jahre und fünf Monate später geänderte Auffassung über die Bewertung des Auskunftersuchens ist im Sinne der Rechtssicherheit rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]